

Norbert Lohfink

Die Verbindung des gesellschaftlichen Willens mit dem Jahweglauben im frühen Israel

Je mehr sich die deuteronomische Literatur als eine Erscheinung der zu Ende gehenden Königszeit und der großen Besinnung der Überlebenden während des babylonischen Exils erweist, desto klarer formuliert sich die Frage, auf welche älteren Wurzeln sie denn zurückgegriffen habe. Denn was sie beansprucht, ist klar: Sie will das, was noch von Israel vorhanden ist, wieder zu sich bringen und es durch die Krise des assyrischen Kultur- und Herrschaftsdruckes und der babylonischen Zerstörung hindurchretten, indem sie Israel wieder an seine Ursprünge zurückführt. König Joschija krönte seine Reformaktionen im Jahre 621, indem er in Jerusalem ein Pesachfest veranstaltete, ein Fest, »das in dieser Form nicht mehr gefeiert worden war seit der Zeit, als noch die Richter Israel richteten, in der ganzen Zeit der Könige von Israel und Juda nicht« (2 Kön 23,22). Der Gesellschaftsentwurf, auf den Joschija Jerusalem und Juda verpflichtet und den seine Hofschriftsteller im Deuteronomistischen Geschichtswerk zum Maßstab der gesamten Geschichte Israels machen, das »deuteronomische Gesetz«, versteht sich selbst als der Entwurf, der Israel noch vor seinem Einmarsch in das westjordanische Land durch Mose gegeben wurde. Ist dieses Selbstverständnis der deuteronomischen Bewegung sachlich berechtigt? Wenn ja: Haben wir dadurch im Umkreis der deuteronomischen Literatur die Möglichkeit, über den alten Kern der etwa im Richterbuch gesammelten Sagen und Erinnerungen hinaus Informationen über das Israel der vorstaatlichen Zeit zu erhalten, und insbesondere über den Zusammenhang seines gesellschaftlichen Willens mit dem Jahweglauben?

Zweifellos ist die deuteronomische Bewegung etwas ganz Neues, nicht einfach ein Auftauen von Gefrierkost, die einige Jahrhunderte unberührt in der Kühl-

truhe gelegen hätte. Es wurde nicht nur aufgetaut, es wurde gekocht. Viele disparate alte Traditionen wurden vereinigt, sie wurden auf die völlig verwandelte neue Situation hin umformuliert, eine neue Sprache und eine neue Theologie, die dann so einflußreiche Bundestheologie, wurden geschaffen. Trotzdem: Man schuf nicht aus dem Nichts, und die Frage nach den alten Traditionen, ja Texten, von denen man ausging, ist nicht nur legitim, sondern notwendig.

Im Zusammenhang dieser Frage hat sich nun für die Forschung der jüngsten Zeit ein Text oder eine Tradition als besonders wichtig erwiesen. Am originärsten faßt man den Text noch in Ex 34,10–26. Früher wurde er oft als der »kultische Dekalog« bezeichnet. Neuerdings hat sich durch die wichtigste inzwischen erschienene Untersuchung der Name »Privilegrecht Jahwes« eingebürgert. Die hohe Bedeutung dieses Textes hatte in den Anfangszeiten der modernen Bibelwissenschaft schon der junge Straßburger Jurastudent Johann Wolfgang Goethe erkannt. Er hatte in seiner Schrift »Zwo wichtige bisher unerörterte biblische Fragen zum erstenmal gründlich beantwortet von einem Landgeistlichen in Schwaben« unter dem Titel »Was stund auf den Tafeln des Gesetzes?« behauptet, Mose habe in Wirklichkeit nicht den uns bekannten Dekalog, sondern eben diesen Text auf den Gesetzestafeln vom Berg Sinai heruntergebracht. Später setzte sich die Auffassung durch, dieser und die mit ihm verwandten Texte seien relativ späte deuteronomistische Machwerke von Redaktoren. So hat man sich kaum noch darum gekümmert. Erst in den letzten beiden Jahrzehnten hat sich plötzlich wieder die Aufmerksamkeit der Forschung auf diese Tradition konzentriert. Die umfassendste und gründlichste Untersuchung stammt von Jörn Halbe und trägt den Titel: »Das Privilegrecht Jahwes Ex 34,10–26« (1975). Der folgende Überblick lehnt sich vor allem an Halbes Ergebnisse an, obwohl auch die Meinungen anderer Autoren und die des Verfassers selbst hin und wieder berücksichtigt werden.

Aufgrund fester Themen- und Formulierungskombinationen kann man relativ leicht eine ganze Reihe von Texten und Textbereichen feststellen, die dieser Privilegrechtstradition zuzuordnen sind. Neben Ex 34 ist es einmal der Schluß des »Bundesbuches« (Ex 20,23 – 23,33) in Ex 23, dann Dtn 7 zusammen mit einem Grundbestand von Dtn 12–16, die eigentümliche Erzählung von der Erscheinung des Engels Jahwes in Bochim in Ri 2,1–5 und die erst in den Bereich der Pentateuchredaktion gehörende Anweisung zur Landeseroberung in Num 33,50–56. Doch auch Texte wie Gen 34, Lev 20, Jos 9, Jos 23, Hos 10,1–8 scheinen diese Tradition hinter sich zu haben. Das bedeutet, daß diese Tradition sowohl in sehr frühen als auch in sehr späten

literarischen Schichten erscheint, und man kann nicht in jedem Fall sagen, daß die uns bekannten späteren Stellen von den uns bekannten älteren abhängig sind. In Ri 2,1–5 ist zum Beispiel eine offenbar sehr alte Fassung der Tradition erst in einer späten Erweiterungsschicht (zusammen mit dem ebenfalls sehr alten Ri 1) in das Deuteronomistische Geschichtswerk eingefügt worden. Auch wann Ex 34,10–26 in die Sinaierzählung eingesetzt wurde, ist umstritten. Halbe rechnet mit dem in salomonischer Zeit schreibenden »Jahwisten«, Zenger und Hossfeld mit dem »Jehowisten«, der unter Hiskija aus Jahwist, Elohist und anderen Testen den vorpriesterschriftlichen Pentateuch zusammenbaute.

Doch ist das eine andere Frage als die nach dem Alter des Textes selbst. Hierfür hat Halbe vor allem durch eine Analyse des Bundesbuches (das selbst aus davidisch-salomonischer Zeit stammt), der Erzählung von dem Vertrag mit Gibeon in Jos 9 (deren älteste Schicht aus der Zeit vor Saul stammen muß) und des Textverbundes Ri 1,1–2,5 (aus der Zeit der Reichsgründung) gezeigt, daß er in seinen ältesten Fassungen aus der vorstaatlichen Zeit stammen muß. Zugleich zeigte sich, daß er aus einem ganz umgrenzten geographischen Bereich kam, dem Raum im mittelpalästinensischen Bergland, der den Stämmen Ephraim und Benjamin zuzuordnen ist, und offenbar besondere Beziehungen zu dem Wallfahrtsheiligtum von Gilgal aufweist.

Halbe nimmt an, daß der Text im Kult von Gilgal bei bestimmten Wallfahrtsfesten vor den Versammelten als Zusage und Forderung Jahwes feierlich proklamiert worden ist und einen der Basistexte ihres Selbstverständnisses bildete. Er wurde dann nach der Staatengründung einer der Leittexte des antiköniglichen Widerstands (oder zumindest Untergrunds) und blieb auf diese Weise lebendig, bis die deuteronomische Bewegung gerade an ihn anknüpfte. Es bestehen viele Hinweise darauf, das zunächst sicher nicht sehr umfangreiche »Urdeuteronomium« sei als eine Art Aus- und Umarbeitung dieses alten Privilegrechts Jahwes aus der Richterzeit zu konzipieren.

Der Text könnte durchaus mit einer »Amphiktyonie« verbunden gewesen sein. Sie war nicht gesamtisraelitisch, versammelte vielmehr bestimmte Gruppen Mittelpalästinas regelmäßig im Heiligtum von Gilgal. Doch das, was dort formuliert wurde, war als für ganz Israel geltend gedacht. Es handelt sich, wie mindestens nach einer ersten, noch in der vorstaatlichen Zeit anzusetzenden Texterweiterung auch ausdrücklich gesagt wurde, ja um die Rechtsforderungen »Jahwes, des Gottes Israels« an alle, die sich ihm angeschlossen hatten (Ex 34,23). Das konnte in Gilgal ebenso wie an anderen Wallfahrtsheiligtümern formuliert werden, auch wenn nur eine Teilgruppe aus den Stämmen, die sich zu »Is-

rael« rechneten, anwesend waren. Eine solche Möglichkeit gehört zum Wesen kultischer Repräsentanz, wir verhalten uns bei jeder Eucharistiefeyer genau entsprechend, denn die versammelte Gemeinde steht dann für das ganze Volk Gottes und wird als solches angeredet. So erlaubt uns das Privilegrecht Jahwes aus Gilgal durchaus Rückschlüsse auf das Wir-Bewußtsein der ganzen alten Stämme-gesellschaft.

Ganz unumstritten hat zu diesem alten Text fast alles in Ex 34,11b–15a gehört. Hier steht eine Zusage Jahwes zusammen mit einer entsprechenden Forderung:

*Siehe, ich vertreibe vor dir den Amoriter,
den Kanaaniter,
den Hetiter,
den Perisiter,
den Hiwiter
und den Jebusiter.*

*Hüte dich davor, einen Vertrag mit dem einzugehen,
der in dem Lande sitzt, über das du kommst,
damit er nicht, in deiner Mitte zugelassen, dir zum Netz
wird.*

*Vielmehr: Reißt ihre Altäre nieder,
zerschlagt ihre Steinmale,
haut ihre Kultpfähle um.*

Denn vor keinem anderen Gott darfst du dich niederwerfen.

*Denn Jahwe trägt den Namen »der Eifersüchtige«,
und er ist ein eifersüchtiger Gott.*

*Daß du also keinen Vertrag eingehst mit dem, der im
Lande sitzt!*

Die Zusage Jahwes verbindet sich mit einer Form der häufiger anzutreffenden »Völkerliste«. Diese Völker verspricht Jahwe zu vertreiben. Sie werden dann zusammenfassend bezeichnend als »der, der im Lande sitzt«. Dies ist eine möglichst wörtliche Übersetzung. Gewöhnlich übersetzt man einfach »die Bewohner des Landes« (so auch die Einheitsübersetzung). Das bedeutet der Ausdruck zweifellos an vielen Stellen. Doch in diesem alten Text ist das fraglich geworden. Der, welcher in einer Stadt oder einem Land »sitzt«, kann auch der sein, der dort »thront«. Das heißt: der Herrscher oder die Patrizierschicht der betreffenden Stadt oder des betreffenden Landes. Umgekehrt gibt es einige Hinweise, daß es sich bei der »Völkerliste« gerade nicht um volle Bevölkerungen handelt, sondern um ethnisch bestimmte Herrschaftseliten kanaänischer Stadtstaaten. Liest man den Text von diesen Voraussetzungen aus, dann hat man in »Israel« eine Gruppe, die gegen die in ihrem Gebiet die Herrschaft ausübenden Eliten angetreten ist und auf deren Vertreibung hofft. Diese ist noch im Gang. Die Stadt der Jebusiter war zum Beispiel Jerusalem, und Jerusalem ist erst durch David erobert wor-

den. Die Bauerngesellschaft »Israel« steht also gegen die von bestimmten ethnisch definierbaren Herrschaftsschichten geleitete Kleinstaaten. Sie ist durchaus expansiv und aggressiv. Es ergibt sich immer wieder einmal, daß sie über ein Gebiet herfällt, »über es kommt«. Dabei verläßt sie sich auf ihren Gott Jahwe, der umgekehrt von ihr harte Abgrenzung und Intransigenz erwartet. Die gesellschaftlichen Systeme sind unvereinbar, und es gibt zwischen ihnen keine vertraglich vereinbarten Formen des Zusammenlebens.

Für die abgelehnte Gestalt der Gesellschaft stehen andere Götter. So haben diese Götter da, wo die Stämme-gesellschaft Israel Fuß faßt, auch kein Recht auf Kult mehr. Der Unvereinbarkeit der beiden gesellschaftlichen Möglichkeiten entspricht der ins Bild der »Eifersucht« gebrachte exklusive Verehrungsanspruch Jahwes in Israel. Keine Frage: Gesellschaftlicher Wille und Jahweglaube hängen in diesem Text engstens zusammen.

Ging dieser gesellschaftliche Wille in dem bisher zitierten Text auf klare Abgrenzung nach außen, so wird in dem, was dann folgt, das bisher nur negativ hervorgetretene Element des exklusiven Dienstes an Jahwe auch in einigen zentralen Elementen positiv entfaltet. Diese Jahwegesellschaft hat ihr Zentrum in einem Fest. Es findet im Frühjahr statt, kurz bevor die Erntearbeit beginnt. Es ist die Gedächtnisfeier an eine Befreiung, an eine Flucht, an einen Augenblick der Existenz, als es keine bergende Heimat und keinen festen Ackerbesitz gab, nur das Vertrauen auf Jahwe. Damals mußte man das schnellgebackene Brot der Menschen, die unterwegs sind, essen, das Mazzenbrot.

Sieben Tage sollst du Mazzen essen zur Festzeit im Monat Abib, denn im Monat Abib bist du aus Ägypten gezogen.

So in Ex 34,18. Nur eine Gruppe aus denen, die sich dann Israel nannten, hatte jenen Auszug aus Ägypten, dem Sklavenstaat, erlebt. Aber ganz Israel hatte deren Erfahrung übernommen, denn sie deckte sich so oder so mit der Erfahrung fast aller, die aus den kanaänischen Herrschaftssystemen ausgewandert waren und nun im Lebensraum »Israel« eine neue Existenz führten. Das Mazzenfest half ihnen, nicht zu vergessen, daß diese Existenz und der Besitz des Landes, auf dem sie sie führen konnten, nicht selbstverständliche Gegebenheit war, sondern Geschenk ihres Gottes Jahwe, der ihnen noch mehr dazu verheißen hatte.

Daß nur von ihm, nicht aus einer mystischen Kraft des Bodens und der Natur, aller Segen kam, stellte sich in ihrem Lebensrhythmus auch noch anders dar – vgl. Ex 34,21:

Sechs Tage sollst du arbeiten, am siebten Tage sollst du ruhen.

Selbst in der Zeit des Pflügens und der Ernte sollst du solcherart ruhen.

Dazwischen und danach werden noch einige andere Riten genannt, die Israel vor Jahwe vollzieht und die seinen Kult von denen der anderen Völker unterscheiden. In einer Erweiterungsschicht, die aber wohl schon während der Richterzeit hinzukam, treten auch noch die zwei Erntefeste als Wallfahrtsfeste hinzu, das Wochenfest (Pfingsten) und das Fest der Lese an der Jahreswende (im Herbst). Auch der Anfang des Textes ist in relativ früher Zeit noch einmal erweitert worden, und um der Abgrenzung willen wird ausdrücklich jedes Konnubium mit denen, die nicht zu Israel gehören, verboten.

Mehr als diese Verbindung von Verheißung und Forderung, und hier von strikter Abgrenzung gegen die andere Gesellschaft, aus der man befreit worden war, mit dem Zentrum des eigenen Lebens in der Gedächtnisfeier der Befreiung und im wöchentlichen Ruhetag steht nicht in diesem Text. Er ist ja auch nur ein einziger, wenn auch höchst zentraler Text aus kultischen Zusammenkünften, die sicher noch viele andere Aussagen machten und um die herum sich anderes abspielte, was das Leben Israels ausmachte.

Als man schon drei Jahresfeste als Wallfahrtsfeste feierte, pflegte der Prophet und Richter Samuel Jahr für Jahr im Turnus zu drei Heiligtümern zu ziehen: Bet-El, Gilgal und Mizpa. Vermutlich war er jeweils an einem der drei Feste an einem der drei Hauptheiligtümer dieser Region als Richter ansprechbar. Denn »an allen diesen Stätten sprach er Recht für Israel« (1 Sam 7,16). Zweifellos ging es nicht um die Fälle, die innerhalb der Sippen und innerhalb der Ortschaften, ja selbst der Stämme geklärt werden konnten. Man wird Auseinandersetzungen zwischen umfassenderen Gruppen vor ihn getragen haben, oder auch Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen verschiedener Gruppen, in denen es für bestimmte Fälle von ihrer jeweiligen Tradition her unterschiedliche Rechtsauffassungen gab. So geschah an diesen Heiligtümern langsam ein Werk der Rechtsvereinheitlichung – etwas ganz Wichtiges für die innere Kohärenz einer sonst durchaus nur sehr locker gefügten Gesellschaft. Und es bildeten sich allmählich Rechtstraditionen, die an den Heiligtümern gepflegt wurden.

Dies alles kam an ein Ende, als unter David und Salomo ein Staat geschaffen wurde, der nicht mehr nur die Israeliten umfaßte, sondern auch die gesellschaftlichen Gruppen, gegen die Israel bisher gestanden hatte. Da war dann plötzlich ein königlicher Tempel in Jerusalem da, der die Wallfahrer an sich zog, da waren Beamte

und ein Verwaltungssystem überall im Land, da wurde anders und anderswo Recht gesprochen. David und Salomo verbanden dies alles mit dem Namen Jahwes, und sie fühlten sich als Sprecher für Israel. Doch es muß genügend Gruppen gegeben haben, die nicht mitmachten und in den Untergrund gingen. Damit das alte Israel nicht der Vergangenheit anheimfalle, haben sie auch mit Aufzeichnungen begonnen. So dürfte damals das »Bundesbuch« entstanden sein, in dem auch der alte privilegrechtliche Text aus Gilgal am Ende eingebaut war – als ein Versuch, die Erinnerung an das alte, staatsfreie Israel Jahwes über den Staat hinweg zu retten. Im Bundesbuch begegnen wir auch der sozialen Dimension der Brüderlichkeit, die in der vorstaatlichen Gesellschaft Israel dazugehörte und später im Deuteronomium und im Heiligkeitsgesetz wieder neu entfaltet werden sollte.

Wir sollten diese Einblicke in das vorstaatliche Israel mit den eher erzählenden Nachrichten, vor allem aus dem Richterbuch, zusammennehmen. Die Gesellschaft freier und egalitär eingestellter Bauern, die uns dann vor Augen tritt, imponiert uns vielleicht, mag uns aber zugleich sehr fremdartig vorkommen. Vor allem auch wegen ihrer offensichtlichen Lust an der Abgrenzung, ja an Expansion und Streit. Und das um so mehr, als es sich unmittelbar mit ihrem Gottesglauben verband. Auch ihr Gott war offenbar sehr streitbar, so sehr, wie er für Freiheit und Egalität war.

Wenn uns das stört, sollten wir bedenken, daß sich hier der Anfang einer Geschichte ereignete, die weiterging. Dieses Israel mußte zunächst noch durch die bittere Zerstörung seiner alten Ideale im Experiment seiner Staatlichkeit hindurch, um dann allmählich zu begreifen, daß die Gesellschaft ihres Gottes Jahwe frei und brüderlich, aber darüber hinaus auch ohne Gewalttätigkeit sein mußte. Wir stehen hier erst am Anfang. Der Anfang ist noch nicht das Ganze, aber auch so ist er schon erstaunlich.

Doch die wichtigste Erkenntnis sollte die bleiben, wie sehr hier gesellschaftlicher Wille und exklusive Bindung an Jahwe zusammenhingen. Wenn es auch noch keine ausgebaute Bundestheologie gab, so waren in dieser privilegrechtlichen Konzeption der Jahwegesellschaft »Israel« doch schon alle Ansätze dafür gegeben.